

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff
vom 4. August 2021 - Az.: IM2-0404-4

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geben im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff nachfolgende Orientierungshilfen:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 10. bis 12. Mai 2021 fand die 160. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ als Videokonferenz statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2021 bis 2025.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Nach aktueller Schätzung liegen die Steuereinnahmen von 2021 bis einschließlich 2025 im Vergleich zu den Annahmen aus November 2020 in der Summe um 10 Mrd. Euro höher. Grund hierfür ist die positive wirtschaftliche Entwicklung.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für das Jahr 2021 einen deutlichen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 3,5 % und im kommenden Jahr 2022 einen Anstieg um weitere 3,6 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von +5,3 % für das Jahr 2021, +5,2 % für das Jahr 2022 sowie von je +2,6 % für die Jahre 2023 bis 2025 projiziert.

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2020 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2021 um 2,7 Mrd. Euro niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 3,2 Mrd. Euro und für die Gemeinden von 0,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Länder fallen voraussichtlich um 0,7 Mrd. Euro höher aus.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/05/2021-05-12-ergebnisse-der-steuerschaetzung.html>

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2021 und berücksichtigen ergänzend die Auswirkungen der zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht in geltendes Recht umgesetzten Entwürfe

- eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz - GrStRefUG),
- eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG),
- eines Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts für die Seeschifffahrt,
- eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz - ATADUmsG),
- eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz und
- eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG).

Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden werden die aktuellen Schlüsselzahlen der Jahre 2021 bis 2023 verwendet.

Eine Aktualisierung der Daten wird nach der Steuerschätzung im November 2021 und nach Abschluss der Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission zur Finanzverteilung im Jahr 2022 zwischen Land und Kommunen erfolgen.

3. Steueraufkommen in den Jahren 2022 ff

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Mai 2021 wie folgt entwickeln.

	2022	2023	2024	2025
	Steuerschätzung Mai 2021*			
	in Mio. Euro			
Grundsteuer A	45	45	45	44
Grundsteuer B	1.831	1.848	1.864	1.880
Gewerbsteuer (netto)	6.790	7.364	7.887	8.242
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommenssteuer und Abgeltungssteuer	6.814	7.214	7.668	8.096
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.066	1.093	1.113	1.132
Sonstige Steuern **	350	356	361	366
Summe Steuereinnahmen	16.896	17.920	18.938	19.760

**In den Steuerschätzergebnissen sind die damals noch nicht in geltendes Recht umgesetzten Entwürfe eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz - GrStRefUG), eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG), eines Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinhalts für die Seeschifffahrt, eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz - ATADUmsG), eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz und eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG) noch nicht berücksichtigt.*

***ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2022 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2022

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 87 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.814 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Seit dem Jahr 2021 wird die Bedarfsbemessung für die Gemeindeschlüsselzuweisungen um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt. Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich dafür zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt ab dem Jahr 2022 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.461,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.607,10
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.709,40
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.826,30
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.972,40
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.264,60
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.615,20
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.717,50

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	73,10 €
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	80,40 €
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	87,70 €
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	102,30 €
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	116,90 €
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	131,50 €

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 155 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 777 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 552,5 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2022 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner, wie sie derzeit im FAG für 2022 vorgesehen sind, ändern sich voraussichtlich nicht.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Grundlagen für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise liegen noch nicht vor. Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge des Jahres 2021 zu Grunde zu legen.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16ff FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2022 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung liegt noch nicht vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	+ 0 %
Realschulen	+ rd. 6 %
Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 7 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	+ rd. 4 %
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen	+ rd. 3 %.

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2022 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen 2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) 3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen 6.700 Euro;

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer	11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro.

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

Angesichts der Corona-bedingten Schließungen hat die Gemeinsame Finanzkommission von Land und Kommunen am 5. Juli 2021 empfohlen, der Mittelverteilung im Jahr 2021 eine fiktive Kinderzahl aus dem Durchschnitt der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde zu legen. Bis die Kinderzahl 2022 zur Verfügung steht, erfolgt die Verteilung auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020. Davon abweichend werden für zum Stichtag 1. März 2021 erstmals zu berücksichtigende Kindertageseinrichtungen die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2021 zugrunde gelegt.

Die Rechtsetzung im FAG steht noch aus.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich.

Zur Gewährleistung einer relativ gleichmäßigen Entwicklung der Zuweisungen nach § 29 c FAG im Jahr 2022 hat die Gemeinsame Finanzkommission von Land und Kommunen am 5. Juli 2021 empfohlen, für die betreuten Kinder des Jahres 2021 nicht auf die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2021, sondern auf den Durchschnitt der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zurück zu greifen.

Bis die Kinderzahlen des Jahres 2022 zur Verfügung stehen, sollen die Teilzahlungen nach § 29 c FAG aus einem Betrag geleistet werden, für den als betreute Kinder des Jahres 2021 die Kinderzahlen des Jahres 2020 um 1 % gesteigert werden. Davon abweichend werden für zum Stichtag 1. März 2021 erstmals zu berücksichtigende Kindertageseinrichtungen die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2021 zugrunde gelegt.

Die Rechtsetzung im FAG steht noch aus.

Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2021 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Das Land fördert die pädagogische Leitungszeit nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2022 insgesamt 150,2 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Ab-

satz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je Tageseinrichtung ist daher noch nicht möglich.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2021 wie folgt prognostiziert:

	2023	2024	2025
	<i>in Mio. Euro</i>		
Familienleistungsausgleich	571	585	598

5.2 Sonstiges

Weitere Hinweise für die Mittelfristige Finanzplanung, inklusive einem Ausblick zum Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2023, sind nach der Steuerschätzung im November 2021 vorgesehen.